

Karl-Franzens-Universität Graz  
 Dekanat  
 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
 und der Sozial- und Wirtschafts-  
 wissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz

8010 Graz, 11.3.1985  
 Universitätsplatz 3  
 Tel. 315 81/Nbst. 401, 402, 403

Dek.-Zl. ....

ZI. <u>3</u> GE/19 Datum: 18. MRZ. 1985 Verteilt: 19. MRZ. 1985	ENTWURF 1985
---	-----------------

*St. Würer*

Betrifft: Novelle zum Rechtswissenschaftlichen Studiengesetz  
 GZ 68 218/1 - UK 85

Die Fachvertreter der juristischen Wahlfächer nach der neuen juristischen Studienordnung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz haben in einer gemeinsamen Sitzung am 25. Februar den vom BM für Wissenschaft und Forschung versendeten Entwurf einer Novelle zum Rechtswissenschaftlichen Studiengesetz beraten und hiebei zu den Veränderungen im Bereich der Wahlfächer folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Die Zusammenfassung sämtlicher juristischer Wahlfächer in einer Wahlfachgruppe ist unter dem Aspekt einer Entlastung der Studierenden sicherlich zu begrüßen. Sie führt allerdings dazu, daß die Konkurrenz zwischen den juristischen Wahlfächern, die zumindest teilweise eigene bedeutende Fachgebiete darstellen, wesentlich verschärft wird. Noch mehr als bisher wird es also dazu kommen, daß Studierende den Grad eines Magisters iuris erhalten, ohne mit praktisch wichtigen Teilbereichen der österreichischen Rechtsordnung überhaupt in Berührung gekommen zu sein. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß es sich bei den Wahlfächern ohnehin nur um Spezialfächer handelt, die bei Kenntnis der Hauptfächer ohne Schwierigkeiten in der Praxis erarbeitet werden können. Dies gilt vielleicht für einige, sicher aber nicht für

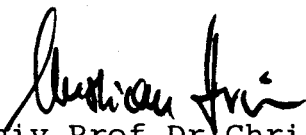
alle Wahlfächer, unter denen sich auch Fächer mit ausgeprägter methodischer Eigenständigkeit befinden. Die Reformmaßnahme ist unter dem Aspekt einer umfassenden Ausbildung, aber auch angesichts der an den Juristen in der Praxis gestellten Anforderungen daher sicherlich problematisch.

2. Abgesehen von diesem Einwand hat die Reform wesentliche Rückwirkungen auf Studienplan und Studienablauf, die auch legislativ bedacht werden sollten. Die Realisierung dieser Reform erfordert notwendigerweise eine Angleichung der 6 Wahlfächer in quantitativer Hinsicht, während ihnen bisher doch ganz unterschiedliches Gewicht beigemessen wurde (Stundenrahmen in der Wahlfachgruppe 9: 4 - 8 Stunden, in der Wahlfachgruppe 11: 2 - 6 Stunden). Es erscheint den Fachvertretern aus rechtlichen Gründen unausweichlich, daß die Studenanzahl innerhalb der dann einheitlichen Gruppe der 6 juristischen Wahlfächer gleich sein muß. Da es sich dabei um das juristische Wahlfach handelt, kann die Angleichung aber nur nach oben vorgenommen werden, dh in Richtung des für die Wahlfachgruppe 9 derzeit vorgesehenen Stundenrahmens. Damit muß es zu einer quantitativen Ausweitung der bisher in Gruppe 11 aufgenommenen juristischen Wahlfächer kommen, was wiederum zur Folge hat, daß angesichts der personellen Situation alle juristischen Wahlfächer regelmäßig nur über zwei Semester angeboten werden können. Ferner ist zu bedenken, daß alle Wahlfächer - mit Ausnahme von Kirchenrecht - Vorkenntnisse anderer Disziplinen voraussetzen, die noch nicht im ersten Studienabschnitt vermittelt werden, und daher sinnvoll erst in einem späteren Stadium des 2. Studienabschnittes absolviert werden sollten. Aller Voraussicht nach wird somit der Studienplan - im Hinblick auf die durch § 5 Abs 6 des Entwurfes eingeräumte Möglichkeit - die Ablegung der Teilprüfung aus dem betreffenden Wahlfach im Zusammenhang mit oder nach den erforderlichen Hauptfächern vorsehen.

- 3 -

Diese (voraussehbare) Entwicklung führt dazu, daß die Bestimmung des derzeitigen § 9 Abs 2 letzter Satz des Studiengesetzes, wonach bereits am Ende des ersten Semesters des 2. Abschnittes die Ablegung von zwei Teilprüfungen möglich sein muß, von der praktischen Seite her undurchführbar wird.

Die Vertreter der juristischen Wahlfächer regen daher an, bei Verwirklichung der Reform der Wahlfächer die Vorschrift des § 9 Abs 2 letzter Satz RewiStG, die im Studienbetrieb für das 1. Semester des 2. Abschnittes zu größten Schwierigkeiten führt, danach aber ohnehin völlig unproblematisch ist, ersatzlos zu streichen.



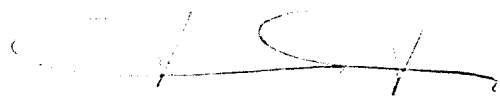
(Spect.Univ.Prof.Dr.Christian Brünner)



(Univ.Doiz.Dr.Willibald Posch)



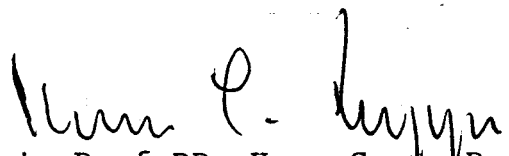
(Univ.Prof.Dr.Bernd-Christian Funk)



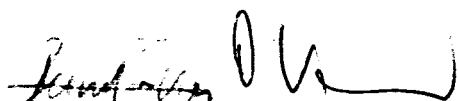
(Univ.Prof.Dr.Reinhard Rack)



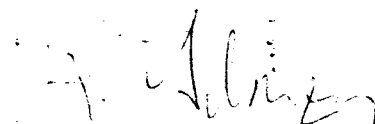
(Univ.Prof.Dr.Konrad Ginther)



(Univ.Prof.DDr.Hans Georg Ruppe)



(Univ.Doiz.Dr.Dietmar Pauer)



(Univ.Prof.Dr.Helmut Schnizer)



(Univ.Prof.DDr.Horst Wunsch)